1. Oratio Cromeri pro autoritate ecclesiae.
2, Casimiri Angriff auf Schweden.
3, Confoederations Articul.
4, De Polonica electione.
5, Abgehandelte Vergleichung.
6, Rudolphi II oratio.
7, Oratio nomine Johannis III.
8, Einzug Sigismunds.
9, Consilium de recuperanda pace Poloniae.
10, Morientis Poloniae servandae ratio.
11, Votum P. Biskupski Wierzbięty.
12, Vot. Casimiri Sierzynski etc.
13, Electio Saxoniae Electoris.
14, Der Polnischen Staats Raths-Maximen.
15, Manifest des Prinzen de Conty.
16, Actum in curia Varsoviensi.
17, Glossa über das vom Prinzen Alexander ausgeg. Manifest.
18, Pierre Alexiewitz à l'Archevêque de Gnesne.
19, Sr. Czaarschen Maj. Demonstration.
20, Consilium de recuperanda pace Poloniae.
21, Oratio de rebus Poloniae.
22, Von dem Polnischen Interregno.
23, Election de Stanislas Leczinsky.
24, Instrumentum Denunciationis.
25, Ein das von den Polen verletzte Völkerrecht betreffender Brief.
26, Theodori Potocki Manifest.
27, Bescheid aus Rom.
28, Ein Brief von dem Litthauischen Stragnik —
29, Die Pohlnische Freiheit.
30, Die jetzige Confoederation.
31, Gravamina.

ACTUM
In

CURIA REGIA
VARSAVIENSI

SABBATO
ante
DOMINICAM CANTATE
proximo,

Anno Dni. Millesimo Septingentesimo quarto.

Ad Officium & Acta præsentia Castrensia Capitanealia Varsaviensia personaliter veniens Generosus Stephanus Urbanowski, Notarius Castrensis Wselsovensis, Secretarius Confœderationis Generalis, Palatinatuum, Terrarum ac Districtuum Confœderatorum, hîc Varsaviæ sancitæ & conclusæ, eidem officio præsenti actum eundem Confœderationis Generalis, nomine omnium Ordinum Confœderatorum manibus Eminentissimi, Illustrissimorum, Illustrium ac Magnificorum in eadem Confœderatione contentorum subscriptæ ad ingrossandum in Acta præsentia Castrensia Capitanealia Varsaviensia obtulit de tenore tali.

Der bey der wahren rechtgläubigen Religion und allen Freyheit Confœderirten Woywodschafften Districte und Cräysse

General-Confœderation.

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit.

WIr / der auf diese Zusammenkunfft zu Verbesserung der gebrochenen Rechte / und zu Fortsetzung des mit der Crohn Schweden abgeredeten Tractats versammlete Räthe / Dignitarii, Officiales auch Ritterschafft derer Confœderirten Woywodschafften und Cräysse / stellen zu schleuniger und unausgesetzter Erwegung allen denen / welchen ihres Vaterlandes Wohlstand und Erhaltung lieb ist. Daß wie von

dem unglückseeligen Inter-Regno her das liebe Vaterland schon einige Jahre her die Trauer nicht ableget / sondern immer tieffer ins Verderben sinckende und an den Boden ihres Leidwesens und gewaltsamer Unterdrückung stossende / umb Rettung aus dem Abgrund ihres Unglücks ruffet: Succurrite Cives, prospicite Patriæ: also die tödlichen und den äussersten Untergang ihm drohende Wunden männiglich vorstellet. Und anfänglich / welcher gestalt zu Unterhaltung vorsätzlicher Uneinigkeit im Reiche / dessen Söhne Hertzen untereinander verbittert / und zu dem Zweck eines einheimischen Krieges an einander gehetzet worden: Frembder Nationen Hauffen das arme Landvolck / wie die Blut-Igeln ausgesogen; der süssen Freyheit und alten Prærogativen Schatten und Nahmen / allein in denen Gesetzen und Constitutionen geblieben; welche theils mit Füssen getreten / theils übern Hauffen geworffen / die Pacta Conventa nicht gehalten / der Schwedische Krieg ohne der Republic Bewust unternommen / und mit ihm zugleich alles unzehliche Unglück als aus dem Trojanischen Pferde uns auf den Hals gezogen worden. Wie die Sächsischen Arméen das Innerste des Reichs und der ihm einverleibten Provincien durchstrichen / und æmulam potentiam als mit Fleiß auf sich geladen / zu des armen Volcks augenscheinlichen Ruin; heimliche Verbündnüße mit dem Moscovitischen Czaar gemachet / und zu mehren mahlen mit demselben / gewiß nicht zu des Vaterlandes Besten / geheime Conferentzen gehalten worden / weil glaublich / daß zweyer Gestirne Vereinigung selten ohne Gefahr sey: Wie man zu Collisionen mit den Ausländischen Monarchen, mittelst der gewaltsamen Wegnehmung des Frantzöschen Gesandten Ursach gegeben; und dadurch das jus gentium gebrochen; In die Gräntz-Vestungen Biala-Cerkiew, Birsen und Bychow Moscowitische Besatzungen eingelassen; Der Coßackischen Bauren in der Ukraine schon längst practisirten, insonderheit aber im verwichenen Winter bewürckten Auffstand / zu keinem andern Ende / als das Land zu verunruhigen / und eine freye auch wohlgebohrne Nation mit der allergemeinsten Canaille gleich zu machen befordert: die Bande der Union mit dem Groß-Fürstenthumb Litthauen unsern Brüdern gantz zerrissen / und als wann diese Provintz bereits von dem Leibe der Respublic abgesondert wäre / nichts mit derselben communiciret / sondern alles daselbst mit privat Befehlen / Approbirung und Information zu Umkehrung des Staats unternommen worden / umb das

Absolutum Dominium einzuführen / dessen Zweck das bey Lawno geschriebene und mit des Königes Hand gezeichnete laudum: Ego Augustus Rex approbo an Tag geleget: Die vornehmsten Häuser in diesem Vaterlande / welcher Vorzug / Ehre und Reichthumb zum Schutz der Freyheit / und der Majestät Auffsicht / wann von derselben etwas zu besorgen wäre / gedienet / durch allerhand einheimischer Uneinigkeit / Künste / Verjagung / Unterdruckung / Bannung gedrücket / wie alles dieses Unglück an den H. H. Sapiehen erfüllet worden: Immassen nicht nur gegen ihre Güter / Würde / Persohnen gewütet worden / mittelst des Tyrannischen Verfahrens gegen den Litthauischen Stallmeister und den Pookomorzy Pac Grafen von Rozanie, sondern es hat auch ihre Freunde und Verwandten ein gleiches Verhängnüß getroffen; gegen den ausdrücklichen Innhalt des folgends lautenden Gesetzes: Pollicemur verbo nostro Regio omnes Regni nostri incolas in juribus quibusvis ipsis à Prædecessoribus nostris datis integraliter conservare nullique bona recipi mandabimus aut captivari faciemus, nisi prius jure fuerit victus: Denen umb das Vaterland und die Könige von ihren Vorfahren her wolverdienten Häusern ihre auf guten und unstreitbahren Recht sich gründende Güter mit Gewalt genommen worden. Recursus supplices ad sinum Reipublicæ ad asylum Majestatis vielfältig ohne einigen Trost versuchet worden. Endlich hat man cum parte adversa auf dem Reichs-Tage zu Warschau Anno 1702. durch die so wol ex Senatorio als Equestri Ordine dazu bestellten Deputirten sub præsidentia des Cardinals Primatis einen Vergleich mit grosser Arbeit getroffen / und ist selber von denen Mediatoren und Parten gezeichnet worden. Wer hätte aber gedacht / daß ein Werck / welches man ewig zu seyn verhoffet / so leichtlich zu Wasser werden solte / nicht allein zu der Respublic Hohn und Spott / sondern zu des Allmächtigen GOttes selbsten / welchem zu Ehren männiglich in der Pfarrkirche das Te Deum laudamus gesungen; Demselben danckende / daß dieses Feuer der einheimischen Uneinigkeit / mittelst der Versöhnungs-Mittel zwischen den streitenden Partheyen geleschet worden. Unterdessen seyn fast in dem Augenblick so geheime Ordres nach Litthauen ausgefertiget / daß aus dem Vergleich / worüber die gantze Respublic gearbeitet / nichts werden / und solcher nicht angenommen werden solte; woraus des Königlichen Hertzens Beschaffenheit und Zweck deutlich herfürgeblicket / nemlich zu

welchem Ende er diese einheimische Unruhe geheget: Welche H. H. Sapiehen, wie auch ihre Freunde und Verwandten/ als die nullo jure convicti, und in ihrer Unschuld der Respublic Recht und Urtheil anruffen/ wir als Brüder zugleich mit ihrer Armée zu uns tretende/ in unserer General-Confœderation aufnehmen/ und sie mit uns zugleich zu schützen versprechen/ so lange biß sie mit ihren Freunden und Verwandten/ die gleiche Verfolgung mit ihnen leiden/ zu ihren vorigten Ehren-Aemptern und Gütern wieder gelanget und in integrum restituiret seyn. Den andern Familien in der Krohn war ein gleiches zugedacht/ wann die Zeit und derselben Conjuncturen solches nicht verhindert hätten. Ihre Aempter hat man an sich gezogen. Der Oeconomischen Güter Gerichte hat man durch Leute Sächsischer Religion halten lassen; mittelst welcher man den Patribus Camaldunensibus von Wygrow einige Güter abgesprochen. In dem District Grodno, auch selbe gewaltsamer Weise abgenommen; obgleich dieselbe ihre Possession mit denen Constitutionen und der gantzen Respublic Consens darthun und rechtfertigen können. Die einheimische Aempter seynd frembden/ und nicht nationalen oder gesessenen zu Theil worden. Zu einer Vacantz hat man unterschiedlichen Personen Privilegia gegeben/ umb nur die Leute zusammen zu hetzen. Der Sächsischen Religion freyes und lautes Exercitium in locis publicis vergönnet cum summo scandalo eines Catholischen Königreichs/ und Verachtung der Jurisdictionen, so wol des Loci ordinarii Bischoffs von Posen/ wie auch der Respublic ersten Ministri Stanislai, Grafen auf Wisnicz und Jarosław Lubomirski Crohn-Groß-Marschalcks/ welcher Eyfer vor die Ehre GOttes/ und die Pacta Conventa mit männigliches Leid-Wesen gantz keine Wirckung haben können. So ist der Sächsischen Trouppen schwere und unnütze Subsistentz, mittelst dero unbeschreiblichen Exorbitantien, Beschwerden und Pressuren, ob sie gleich den Nahmen der Auxiliar-Völcker nachgehends vergebens gebrauchet/ so viel Jahre auf einander unerträglich und gegen die Constitution Anni 1699. Titulo Securitas Regni nostri, & pacificatio Statuum Reipublicæ gewesen: als in Krafft welcher der Durchläuchtigste König sich verbunden/ alle ausländische Trouppen, so gar die ihme per Pacta Conventa bewilligte 6000. Mann innerhalb 14. Tagen nach Endigung des Reichs-Tages aus dem Lande zu führen: und im fall deme zuwider gelebet solte werden/

den/ seine Trouppen für Feinde zu erkennen/ auch selbe nach Belieben aufzuheben frey gelassen. Durch diese ist der Königlichen und Geistlichen Güther vollkommener Ruin erfolget; der Adelichen Häuser Freyheit geschwächet/ wie davon die in der Woywodschafft Podlachien Burggerichte und sonsten eingegebene vor nie erhörte Protestationes bey einer freyen Nation deutlich zeugen können. Wie viel Millionen hat man nicht aus Pohlen gepresset/ der wol-meritirten Crohn-Armeé ihre Hyberne und Quartiere genommen/ und an die Stelle den Sächsischen Commissariat in Thorn und Sendomir eingeführet. Von wannen die Assignationes der Hybernen und Quartiere gedachten Sächsischen Trouppen, als in seinem eigenen Erb-Lande absoluta potestate ausgefertiget worden. Wodurch der Feld-Herren Charge, Macht und Ansehen/ welche die Respublic nicht/ sondern ein Geheimniß darunter zu verbergen/ und vermuthlich auf den Fall einer schweren Regierung/ so erhoben/ daß sie sich dem Scepter fast gleichet/ gegenwärtig so gering geachtet und schier mit Füssen getreten wird; so gar/ daß zu derselben Geringschätzung/ die Vollmachten muthwilligen und zur Unruhe sehr geneigten Personen gegeben/ und das Commando anvertrauet worden. Der Rest vom Crohn-Schatze ist über die Gräntze geführet/ und was alle Schätze übertrifft/ alle Archiva, der von Alters der Nation von dero Königen ertheilten Freyheiten; die Originalia der Pacten und Bündnisse mit den Creutz-Herren/ den Reußischen Fürsten/ und mehr andere Urkunden der Rechte und Prærogativen dieses Königreichs seynd aus dem Schatze genommen worden/ contra mentem Pactorum Conventorum, welche à capite sagen/ der Respublic Kleinodien zu gebrauchen/ und den Schatz zu öffnen/ soll etiam ex Senatus Consilio nicht frey stehen/ sondern Consensu speciali der gantzen Respublic. Gesandschafften an ausländische Puissancen, insonderheit an den Moscowitischen Czaar ultra mentem & tenorem Scripti ad Archivum non attenta voce vetandi, gegen so vieler Senatoren und Deputirten ex Equestri Ordine auf dem Consilio zu Javorow Acclamationes, und darauf erfolgete Protestationes mit allem Fleiß ausgefertiget; umb die Respublic in so viel grössere Unruhe zu setzen; wie aus der jüngsten Moscowitischen Hramote handgreifflich geurtheilet werden kan; zu geschweigen der vor intercipirten Brieffe und Documenten, heimlicher Intriguen und Machinationen. Hernach hat man

man einen Frieden mit der Crohn Schweden zu stifften gesuchet/ ohne daß die Respublic ichts davon gewust/ zu gleicher Weise/ als der Krieg war angefangen worden/ der hiezu leitende Tractat, hat auf unsere Unkosten mit unserm Verlust geschlossen sollen werden; Und von Ihrer Königlichen Majest. von Schweden bey Unicow empfangener Categorischen Declaration, daß er cum Republica confœderata tractiren/ und seinen Commissarium schicken wolle; hat er dem hiesigen Congress mittelst seiner Universalen/ welche er an die Woywodschafften Posen und Kaliß ausgefertiget/ den andern vermöge herumbgeschickter Brieffe den Termin, nemlich den 14. Januarii dieses Jahrs kund gethan; den Ort in der Königlichen Stadt Warschau/ allwo die Rechte und Gesetze entweder von neuem gegeben/ oder die verdorbene verbessert zu werden pflegen. Wie nun an gedachtem Orte die confœderirten Woywodschafften und Cräysse zusammen kommen/ der Termin aber theils aus dem Absehen/ daß die Zahl der Confœderirten anwachsen/ theils auch/ daß der Schwedische Commissarius ankommen möchte/ biß gegen den 30. Januarii limitiret worden: seyn wir in dem Nahmen GOttes/ ermeldten Tag/ nach angehörter Messe de Spiritu Sancto hinauff nach Schlosse gegangen/ und allda unsern Rathschlägen den Anfang gemachet sub auspiciis & præsidentia des Hn. Cardinals Michaelis, Grafen auff Krylow und Radzewvice, Ertz-Bischoffs von Gniesen/ Primatis der Crohn und Groß-Fürstenthum Litthauen/ auf dessen Primatial-Schultern die Sorge der Respublic nach den Gesetzen zu legen gebühret: Den folgenden Tag seyn wir zu des Marschalcks der General-Confœderation Wahl geschritten/ weil von ihme unsere Rathschläge ihre Krafft und Leben empfangen; da denn mit allgemeiner Zustimmung aller anwesenden Woywodschafften und Districte, eben der Herr Petrus Jacobus de Paradiso Bronitz, Starost von Pyzdry, zu unserm General-Marschalck erwehlet/und ihme die Disposition über unsere Stimmen oder Vota gegeben worden; jedoch daß er vorerst vor dem Crucifix mit gebogenen Knien den Eyd nach der Rotha des Eydes der Woywodschafften Posen und Kaliß abgeleget. Weil aber ohne Schrifftlichen Auffsatz der General-Confœderation, und Ausdruckung zu was für einem Ende/ dieser Herr Marschalck von uns beruffen worden/ man nichts anders thun würde/ als im Finstern tappen/ und daß ein Blinder von dem andern sich führen liesse; so ist anzumercken/

daß

daß in der anfänglichen Confœderation der Woywodschafften Posen und Kaliß etwas essentielles zu verändern und zu vermeiden stehet: Das ist daß sich der Adel damahls verbunden circa Majestatem salvo vinculo Pactorum Conventorum ex vi Juramenti Regii promanante, welches in dieser unser General-Confœderation, welche der Respublic Wunden ernstlich und aus dem Grunde / weder unter gewissen Figuren / sondern aperta generositate zu heilen gesonnen/ keines weges bestehen kan; und das ex rationibus internæ & externæ securitatis, welches beydes mit der obberührten Clausul nicht zusammen stehen kan; sintemahl interna securitas sich auf den Rechten und Freyheiten gründet / welche gantz übern Hauffen geworffen worden / hernach in der Einwohner beyderseitigem Vertrauen / öffentlichen Frieden / welcher Platz die Mißgunst / der Haß / das Mißtrauen / die Trennung / Unruhe und einheimischer Krieg eingenommen / welchen eine Menge ausländischen Ubels und Unglücks auf dem Fuß gefolget / worüber die Freyheit und die Ruhe sich gegen die Majestät beschweren. Externa securitas hingegen die aus der ersten herfliesset von solches umb so viel weniger leiden / weil der Schwedische Commissarius Herr General Lieutenant Horn, so den 4. Febr. hier angekommen / sich damit vernehmen lassen: daß er zu keinem Tractat mit uns schreiten könne / biß die Polnische Freyheit mit ihren Rechten / auf welche sich der Krohn Schweden Sicherheit gründet / beruhiget und in Sicherheit gesetzet worden; und so lange der König von Schweden nicht sehen wird / daß die Respublic libero & independenti Consilio vor sich sorget; womit er unsere intention bey der Majestät sich zu verbinden zu zernichten scheinet. Wiewohl wir nun eine freye Nation nicht aus Zwang oder Knechtischer Furcht / sondern aus angebohrner Tugend unserm Herrn treu zu seyn pflegen; so brechen wir dieselbe Treue auch gegenwärtig nicht / sondern klagen und beschweren uns / daß man uns den Glauben gebrochen und unsere Rechte in keinen Stücken gehalten/ wann weder der Einwohner Bitten und suppliciren / der Woywodschafften Beschwerungen / des Cardinals Primatis Ermahnungen / so vieler Senatoren Warnung/ noch der gantzen Respublic auf dem nicht geendigten Reichs-Tage zu Warschau Ao. 1699. expostulationes keinen Effect haben können / sondern alles mit Complimenten abgethan worden; so daß nicht drey Warnungen nach den Gesetzen / sondern

B

wohl

wohl dreymahl zehen / oder vielmehr tausend Warnungen bereits vorhergegangen. Wannenhero cedendo rerum ac temporum necessitati, und sorgende damit unsere Respublic wegen dero aus dem Grunde umbgestossener Gesetze und heimlichen Correspondentz nicht verlohren gehe; Zugleich aber auch damit das mit seinen armen Einwohnern seufftzende Vaterland zu dem gewündschten Frieden gelangen möge; so verbinden wir uns mit dieser General-Confœderation nur bey der H. Catholischen Religion, bey denen Gottes-Häusern / des Vaterlandes Rechten und Freyheiten / mit unserm Leben / Ehre / Guth und Blut zu stehen; Versprechen auch einander / und schweren einander zu / daß wir uns auf keine Weise trennen wollen / bis das Vaterland ab intra & extra recht aus dem Grunde zu Ruhe gebracht worden; denn wir sehen wie die Respublic in allen ihren drey Ständen / die gegen der Gesetze Verordnung einreissende Mängel dissimulirende und selbte im Anfange gering schätzende / oder da sie bereits denen Rettungs Mitteln zu starck worden / ihnen zu steuren nicht vermögend / sich so schrecklich verändert / daß an ihr von der alten Form und Glückseeligkeit nichts wahrzunehmen; Dannenhero wie wir des gantzen Leibes der Respublic Wohlfarth und Rettung suchen; also verbinden wir uns bey der alten Polnischen Redligkeit / des Vaterlandes und der Gesetze Liebe / daß wann es Zeit seyn wird / wir alle exorbitantien, so bey der Respublic Ständen eingeschlichen / in der alten Respublic Schrancken wieder einführen / und nebst der Erhaltung ihrer Rechte / daß selbe hinführo nicht gekräncket werden / ein wachsames Auge halten wollen; uns verpflichtende / es sey conjunctim oder distinctim, einer den andern tam ex Senatorio quàm Equestri Ordine, so entweder in unser Confœderation sich bereits befinden / oder zu derselben treten werden / zu schützen / und velut manus manum juvare, unum velle & unum nolle zu erhalten / und dieses unser Werck / wenn wir auch solten extrema subire, extremis tenere. Wenn es nun höchst billig ist / daß auf des H. Marschalcks unserer Confœderation, Leben / Ehre und Fortune und der Sicherheit ein sorgfältiges Auge gehalten werde / als welcher cor est cordis nostri, und der ihme anvertrauete Stab fulcrum libertatis, so seyn wir allezeit bereit / bey ihme zu stehen / uns zu ihme zu halten / und wie treue Bienen ihre Mutter nicht zu verlassen / seine Persohn / per omnia & in omnibus tueri, und gegen dieselben / die auf eine Art sich entweder heimlich oder öffentlich an ihm reiben würden wollen / nicht nur unsere Stachel zu wetzen / sondern auch unser Leben aufzuopfern.

Wir seyn auch nicht wenig / und fast alles schuldig des H. Cardinals Primatis bey diesen unsern Rathschlägen Præsidentz; unter dessen hohem Ansehen und Macht / unsere Confœderation dero Anfang / Wachsthumb und Kräffte bekommen. Wir können seiner Liebe zum Vaterlande / der exemplarischen Gnugthuung seiner Amptspflicht / dem Eyfer zu Beschützung unserer Rechte und Freyheiten keine grössere Danckbarkeit bezeigen; Als wenn wir uns verbinden ihn auch in der grösten Noth nicht zu verlassen / seinem Primatial Kreutz als dem rechten Sieges-Zeichen zu folgen / und seiner Persohn / Güter und Lebens Sicherheit gleich unsern eigenen Interessen bis zur Ausgiessung des letzten Bluths-Tropfens zu besorgen. Welches wir denen Herren Senatoren, so wohl denen die hier gegenwärtig sind / als die auf dem Wege zu Beforderung dieses heilsamen Wercks begriffen / versprechen: Daß wie dero Eyfer und Vertrauen als unser Aeltisten Bruder uns das Hertz gerühret: denn sie das gethan haben / quod nulla taceat ætas, & omnis probet; also versichern wir sie bey Adelicher Treu und Glauben / daß wir in commune vocatis prosperis & adversis im Glücke uns mit einander freuen / im Unglück uns zu retten suchen werden / unsere höchstgeehrte Herren bittende / und mittelst dieses Confœderations Bandes obligirende, daß sie uns zu gleicher Weise pari fide & constantiâ beystehen wollen.

Und weil dieses so heilsame Werck zwo starcke und von allen Zufällen unüberwindliche Stützen der Krohn-Feldherrn Ansehen und der löbl. Ritterschafft Tapferkeit / hinter welcher Brust das Vaterland als hinter einer Vestung jederzeit sicher seyn können / und derer Bravoure auch vielfältig vergossenem Bluth / selbes alles des mit schuldigster Danckbarkeit zumisset / was es am Ruhm / Zierde und ausgebreiteten Gräntzen / auch durchs Schwerdt erworbener Freyheit besitzet / mercklich stärcken: so ist es billig / daß wie in dieser Gelegenheit / da männiglich oblieget / sich gegen die gegenwärtigen intriguen und

machinationes zu waffnen / und vor dem äussersten Ruin sich zu retten / wir bereits dem Hn. Castellan von Krakaw und Crohn-Groß-Feldherrn / welcher mit der Löbl. Ritterschafft zu uns getreten und hie gegenwärtig ist / mit aller ersinnlichen und seiner Würde gebührenden Observantz dancken / daß bey der so schweren Verfolgung dieses Vaterlandes vornehmste Häupter er sein Leben / Ehre und Güther in die Schantze schlagende / und alle andere Considerationes an die Seite setzende mit einer recht heroischen Resolution der Freyheit Parthey erwehlet / und mit seiner Auctorität das Band der Confœderirten Rathschläge bekräfftiget / bey welchem wir hinwiederumb Guth und Blut / und so was noch liebers seyn kan auf zu opfern bereit sind; also ersuchen wir nicht weniger den Hn. Woywoden von Belze der Krohn Unter-Feldherrn / in dessen Person wir die Documenta eines rühmlichen Eyfers veneriren / zugleich auch die gantze Ritterschafft / und beschweren sie pretio conservationis Universi, welche durch die Scission, da GOTT vor sey / ohnfehlbahr hinfallen müste / daß sie als rechte Söhne zu Rettung ihres lieben Vaterlandes / als Brüder zu ihren Brüdern / und als eine treue und gehorsame Armée der Respublic aufs schleunigste zu dieser unser heylsamen nicht interessirten, sondern aus blosser Liebe zur Freyheit aufgerichteten Confœderation treten; Krafft welcher wir mit consens aller hier anwesenden Stände der Respublic, den Hn. Castellan von Krakau / Crohn-Groß-Feldherrn / und den Herrn Woywoden von Belze, Crohn-Unter-Feldherrn / nebst der gantzen in der Respublic Gehorsam continuirenden Ritterschafft / und ihrer Führer / fide nostrâ juratâ versichern / daß auf dem reassumirten und nach Warschau von Radom transportirten Schatz Tribunal, wir ihrer blutige Verdienste Vergnügung nicht länger aufhaltende / hier alsbald des von ihnen verdienten Soldes Satisfaction besorgen werden. Jetzund aber bezeugen wir vor GOTT / der Welt und Nationen, daß nachdeme wir weiter tam despoticos ad absolutam Dominationem gradus zu leiden nicht vermögen / und zugleich die erschreckliche Documenta der in publico gelesenen Brieffe vernommen / worunter etzliche gantz mit des Königes Hand geschrieben / die andern unterschrieben / alle aber von bösen und traurigen Folgen / mithin auch anderer unterschiedliche Brieffe Menge / welche nicht nur zu der Respublic unfehlbaren Ruin, und

und ihrer Freyheit Untergang / gezielet / sondern auch gegen unsere Nation schändliche Lästerungen enthalten; Zu welcher Untersuchung 4. Deputirte ausgesetzet / 2. so der Frantzöschen Sprache kundig / zum Ubersetzen / 2. zum Notiren / die Originalia selbst gesehen / und uns ad referendum zusammen genommen; Zu dessen grösserm Urkund obgenante Deputirte die Aufrichtigkeit ihrer Dolmetschung und Abschrifft mit einem vor dem Crucifix kniend abgelegtem Eyde bekräfftiget: Nachdem wir nun umb solche von undencklichen Jahren oder auch wol nie erhörte Molimina der gantzen Welt kund zu machen / dieselben drucken lassen / und unsere Hülffe in denen Gesetz-Büchern und darin aufgezeichneten Constitutionen, als in der Anno 1576. hernach de eodem reassumirter 1609. folgends 1699. de non præstanda Regibus obedientia gefunden / haben wir mit einmüthiger Stimme sämtlich unsern Herrn Cardinal Primas gebeten / daß er seines Rechtes sich gebrauchen / und den Gehorsam aufsagen solte / von welchem / nachdem dreymahl gefraget worden / ob sie alle darein consentirten / und dreymahl einstimmig Ja geantwortet / nachdeme wir loßgesprochen / protestiren wir abermahl & toties totiesque, daß wir den Durchläuchtigsten König nicht mehr vor unsern Herrn halten / und von nun an alle Justitiam distributivam hemmen / auch die von dem Durchläuchtigsten Augusto unterzeichnete Privilegia vor null und nichtig erklähren / und seine Sachsen nicht mehr vor Auxiliar-Trouppen, als die der Räuber Titul besser verdienen / vor Feinde des Vaterlandes erkennen; salvâ tamen repetitione des der Respublic zugefügten Schadens / und der ihnen abgezwackten Millionen.

Wir bitten demnach alle Herren Senatoren Geistlichen und Weltlichen Standes / die H. H. Ministros Status und alle andere ex Equestri Ordine, so sich bey dem Könige entweder aus Furcht und Zweiffel / wie die Sachen ausschlagen werden / oder aus Hoffnung einiger Avantagen befinden / und beschweren sie per viscera Christi, daß

sie die Liebe zum Vaterlande im Hertzen/ und ihren Untergang vor Augen habende/ einerley Resolution mit uns ergreiffen/ und sich hüten denen uns wiedrigen Rathschlägen beyzuwohnen/ oder ihre Ministeria unter des Königes Nahmen zu verrichten; sondern vielmehr sich überwindende allen Haß und Neid/ so einer gegen den andern haben möchte/ der Zeit heimstellen/ inmassen wir getheilet seyn/ desto weniger Kräffte haben/ und zu unserm Untergang desto geschickter seyn werden. Solte sich aber ein so böser und unbarmhertziger Sohn gegen seine Mutter finden/ daß er viperino morsu durch ihr verletztes Eingeweide sich herfür zu thun suchen solte/ und unser Bitten hindansetzende/ zu Continuirung der Machinationen, welcher Fußstapffen uns erschrecket/ dem Könige halsstarriger Weise beystehen wollen/ einen solchen werden wir vor einen Feind des Vaterlandes erklähren/ und gegen ihn als einen/ der die gemeine Ruhe störet/ aufstehen.

So wie aber dieser unsrer Confœderation eintziger Zweck so wol in der innerlichen als äusserlichen Beruhigung der Respublic bestehet: also da dieses/ ohn ein beyderseitiges allgemeines und gründliches Vertrauen/ nicht bewircket werden kan: so siehet der/ welcher ein Hertzen-Kündiger ist/ selbst/ daß wir dieselbe aufrichtig verlangen. Wannenhero da wir männiglich zu der Eintracht und Einigkeit der Gemüther mit uns zu leiten wünschen/ verfluchen wir allen Haß und Mißverständniß/ welche bißhero die Respublic ruiniret/ als ein schädliches Gifft freyer Königreiche/ und uns GOTTes Geboth zu Gemüthe führende/ ut diligamus nos invicem, stellen wir in tieffe Vergessenheit alles dasjenige/ so einer dem andern bißhero mag zu Leide gethan haben/ ausgenommen Caussas facti, und nicht wollende eher zutreten ad Altare expiationis, der gegen die Respublic ausgeübten Verbrechen/ biß wir uns mit unsern Brüdern ausgesöhnet/ wenden wir uns mit aufrichtigen Hertzen zu allen/ welche die factiones und

dar-

daraus entstandenes Mißtrauen von uns haben abwenden können/ und laden dieselbe mit redlichem Gemüthe an unser Hertz drückende zu der längst gewünschten Eintracht/ wie wir dann die Woywodschafften der Provintz Klein-Pohlen/ mit welchen wir in dem/ so des Vaterlandes Wohlfahrt angehet/ jederzeit einen Sinn und Gedancken haben wollen/ unsere Hochgeehrte Herren/ umb so viel mehr in dieser des Vaterlandes Gefahr/ in dem Vornehmen zu befestigen verlangen/ daß sie mit zusammen gesetzten Kräfften und Eyfer die Erhaltung des Glaubens/ der Rechte und Freyheiten zu befordern/ suchen; nicht minder aber auch das Groß-Fürstenthum Litthauen/ unsere Hochgeehrte Herren und Brüder/ mit welchen wir die Bündnüsse der Union heiligst bißher haltende/ und weiter zu halten unbewegten Vorsatzes seynde; gleich wie wir über das Unglück hertzlich geseufftzet/ daß man diese grosse Provintz/ welche zu dem einen und unzertrennlichen Leibe der Respublic gehöret/ durch die Uneinigkeit in partes partium theilen und endlich von uns abreissen wollen: also damit es zu der den Königreichen fatalen Zergliederung nicht komme/ bitten wir amore conservationis universi, welche auf beyder Nation Einigkeit sich gründet: uns erklährende/ daß wir unsere Hochgeehrte Herren und Brüder mit einem vollenkommenen und aufrichtigen Vertrauen/ zu beyderseitiger Rettung des Vaterlandes/ und Heilung seiner so wol inwendigen als äusserlichen Wunden abwarten/ welche Wunden admotâ omnium concordi manu leichter und glücklicher geheilet können werden; und daß Publicirung dieser Confœderation wir ohne die Herren nichts thun/ sondern vielmehr alle künfftige Solemnitates in dieser Respublic einmüthig mit ihnen zu verrichten wünschen.

Wir verbinden zugleich alle in diesem Königreich und denen ihme einverleibten Provincien befindliche Städte primæ Classis, daß so bald sie von unserm Vorsatz Nachricht erhalten/ sich mit unser

Con-

Confœderation vereinigen/ ihre Schuldigkeit und Danckbarkeit der Respublic hiedurch bezeugende/ welcher sie vor die Rechte/ Privilegia und Freyheiten verbunden sind; wobey wir dieses zu erinnern nicht Umbgang nehmen können/ daß hiemit allen Gerichten/ Tribunalen, Burg-Gerichten / Assessorial, Stadt-Gerichten / und allen andern/ so unter dem Königlichen Nahmen bißhero gedauret/ inducto per interregnum justitio sämmtlich ihre Jurisdictiones aufgehoben/ und ihre Macht benommen worden. So daß/ wenn der Cardinal Primas von ihnen etwas begehren solte/ sie sich seinem Willen ohne einigen Widerstand bequämen sollen. Inmassen dieser verwäyseten Respublic Regierung auf seine Primatial-Person transferiret wird/ und von ihm das Inter-Regnum publiciret/ die Universales auf die Land-Täge und der General-Aufboth zum Schluß des gewünschten Friedens ausgefertiget müssen werden/ wozu daß sich ein jeder/ dem seines Vaterlandes und dessen Gesetze Erhaltung lieb ist/ einfinde/ wir ihn hiemit verbinden. So soll auch gedachter Cardinal Primas von den Königlichen Einkünfften cujuscunque tituli Wissenschafft haben/ und alles/ was bey dergleichen Occasion zu geschehen pflegt.

Weil aber an der heiligen Gerechtigkeit Administration viel gelegen/ und daß die Adeliche Häuser in Sicherheit bleiben/ bevor in denen Woywodschafften und Cräyssen von den Land-Tägen eine andere Verordnung geschicht/ so sollen/ damit die Laster nicht überhand nehmen/ der Confœderirten Woywodschafften und Districten Marschalck alle Criminal-Sachen richten/ und die Verbrechere nach des Verbrechens Beschaffenheit straffen/ exceptis caussis juris, oder welche bereits vor des gegenwärtigen Inter-Regni Publicirung/ in den Gerichten anhängig gemacht worden.

Damit wir nun diese Confœderation einander umb so viel fester halten möchten/ haben wir selbe mit dem Siegel unsers Gewissens und mit unser Hand Unterschrifft bekräfftiget. Unterdessen haben wir von dem 14. Febr. in

in welchem Tage Unsere Confœderation verlesen/ und von allen nemine contradicente angenommen worden / biß nunher dieselbe nicht publiciren wollen/ sondern bey der Entsagung unsers Gehorsams verbleibende/ und selbe als die letzte Ermahnung des Durchleuchtigsten Königes Augusti ansehende / mit modestie und Gedult auff seine Besserung gewartet/ in Meynung Er würde zum wenigsten auff eine solche Nöhtigung die Majestät der Freyheit Rede und Antwort geben ; Wann Wir aber erfahren/ daß das Letzte ärger denn das Erste / und Augenscheinlich sehen/ daß keine Hoffnung zur Besserung verhanden / zugleich auch daß der König Augustus mit Gewalt und gutem Bedacht/ auff Unsere Freyheit loß gehet ; als der auff dem Consilio zu Krakau so vieler Woywodschafften und Kräyse Zusammenkunfft vor ein straffbahres Conventiculum außgeruffen ; eine freye und ihrer Freyheit sich annehmende Nation mit einem unerhörten und nur in denen absolutis Dominiis gebräuchlichen Worte Rebellen nennet/ und vor Perduelles & hostes Patriæ schillt/ die vor ihres Vaterlandes Wollfahrt und dessen spoliirte Zierahten redende keine andere Resolution haben können/ als in patriâ liberè vivere, pro patria libenter mori. Seiner Cantzley Befehl ertheilet/ Universales an die Armèe, und Auffbohts-Briefe an den Adel zum Pospolite Ruszenie auszugeben / zu augenscheinlicher Anzündung eines einheimischen Krieges / auffwiegelnde gentem contra gentem, fratrem contra fratrem ; Und damit Er unter den Einwohnern dergleichen Blutvergiessen stifften möchte/ weil Er die Feld-Herrn / wiewohl mit grossen promessen dazu nicht bewegen können/ entrüst Er die Armèe ihren Gehorsam/ macht eine Confœderation, und zwingt Sie dazu durch seine Sachsen mit Gewalt / macht zum Nachtheil der Feld-Herrn Jurisdiction und Macht ; Verachtung der Republic, Marschalcke/ Substituten und Antiducees, welche der Constitution Anni 1699. so von dem Confœderations-Marschall den Titel führet/ und mit aller rigueur auffgesetzet worden/ mithin auch der eingepflantzten Liebe zum Vaterlande vergessende/ wegen eines privat Nutzens und Contentirung ihrer Ambition, auch durch ihren ruin groß zu werden/ sich dazu resolviret.

Alle diese gegen die Respublic vollführte schwere Verbrechen hat der Durchleuchtigste König versiegelt mit dem Letzten / dessen man ohne Leyd und Thränen fast nicht zu gedencken vermag/ nemlich mit dem grausahmen Verfahren gegen die Persohnen der Durchleuchtigsten

Königlichen Printzen Jacobs und Constantins / welche Er auff Ihre Zuruck-Reise von Breßlau nach Olau / da Sie nichts dergleichen besorgen könten/ als die unschuldig und in frembdem Gebieth sicher hätten seyn sollen/ der Respublic Papillen/ dieser Nation Geblüth/ Söhne eines so großen Königs/welchen die gantze Welt consideriret; nicht als Königliche Söhne (welchen der Durchl. König selbst in denen Pactis Conventis alle Sicherheit und Schutz geschworen/und das Recht/so Er verthendigen sollen/ gebrochen/)sondern als die geringsten Leute oder Ubelthäter wegnehmen/und Sie auff die Pferde werffende nach Sachsen/ als leibeigene Knechte wegführen lassen: & qvem piguit vulgarium, fecit palmarium, womit Er der Respublic auff einmahl den Halß zu brechen gesuchet; denn wann das Durchleuchtigste Hauß Cæsarum propago decora ac prima columina Regni, in ein solches Unglück verfallen/ wer kan wol von den Einwohnern sicher seyn: Qvis non trepidabit ad nutum tam severi Sceptri. Es hat der Durchleuchtigste König seine intentiones an Tag gegeben / daß Er die gantze Zeit seiner Regierung nichts anders gethan/ als wie Er seinen Thron despoticè firmaret, & à subditis magis timeri qvam amari mollet. In deme Er das Grund-Gesetze unserer Freyheit de non captivandis nisi jure victis auffgehoben/ und mit Füßen getreten in der Persohn der Durchleuchtigsten Printzen. So wie Wir nun des so schweren und denen Seculis unerhörten Unrechts/ so den Durchleuchtigsten Printzen wiederfahren/ uns anzunehmen billigst erkennen; Also versprechen Wir bey Ihnen biß zum letzten Bluts-Tropffen zu stehen/ und weil Wir sehen/ daß alles was nur versuchet worden umb des Königs Besserung zu befordern umbsonst und vergebens gewesen / so befestigen Wir in dem Nahmen des Allerhöchsten/ per qvem Reges regnant, mit der alten Pollnischen Treu diese Unsere Confœderation, mit einmühtiger Zustimmung daß das Interregnum ungesäumt publiciret werde/ und den Hn. Cardinal Primas Unserm Höchstgeehrten Herrn bittende/ daß Er die Universales publicire, & suo jure successivè utatur. Damit auch diese Unsere Confœderation der gantzen Welt kund werde/lassen Wir Sie drucken/ und in der Burggerichten/schon per figuram interregni ad acta bringen. Geschehen Warschau/ den Ao. 1704.

Michael Cardinal Radzecovvski,
Primas von der Crohn und G. F. Littauen/ m. p.

Nicolaus Svvizenki,
Episcop. Posnaniensis.

Hieronymus Lubomirski,
Castellanus Cracoviensis, Supremus Regni Exercituum Dux.

Petrus Jacobus Bronisz,
Starost von Pyzdry, Confœderations Marschalck/ mp.

Stanislaus Leszczinski,
Palatinus Posnaniæ.

Sigismundus Dezmbski,
Palat. Brzestens. Capit. Dybovv.

Joannes ex Inanovvic Odrovvacsz Pzeniocszek,
Palatinus Siradiæ.

Franciscus Grzybovvski,
Castellan. Inocoladovv:

Paulus in Radzanovvice & Niszczyce Niszezycki,
Castellanus Plocensis.

Georgius Tovvianski,
Palatinus Lenczyciæ.

Adamus Naramovvski,
Castellanus Szremensis
Cap. Uyscens. Pilscen. mp.

Der Confœderirten Woywodschafften / Districten und Kräysen Deputirte, so dem Cardinal Primati, und dem General-Confœderations-Marschalck assistiren/ und den Eyd der General-Confœderation empfangen sollen. Den 1704.

Aus der Woywodschafft Posen:

Der Hr. Uladislavv Pomirski,
Cron-Unter-Stallmeister.

Hr. Uladislavv Bronikovvski,
Unter-Truchses von Graustadt.

Hr. Frantz v. Brin Radzevvski,
Starost von Graustadt.

Hr. Maximilian Miaskovvski,
Schencke von Posen.

Hr. Adam Kezminski,
Unter-Richter von Frawstadt.

Hr. Johann Leszczyc Mzerievvski, Schatzmeister von Kaliß.

Aus dem Palatinat Kalisz.

Hr. Johann Sapieha/ Starosta Bobrniski.

Hr. Martin Slonecki.

Hr. Michael Kvvilecki.

Hr. Uladislavv Czarnkovvski.

Hr. Zdzychovvski, Burggraff von Walech.

Hr. Niclas Bardski.

Woywodschafft Siradien.

Hr. Johann Maczynski, Fahnträger von Siradien.

Hr. Trzebicki Woyski von Wielun.

Hr. Myczelski, Unter-Richter von Fraustadt.

Hr. Albrecht Walenski, Castell. von Spicimierz.

Terra Vielunensis.

Hr. Chlebovvski.

Hr. Koznchovvski.

Woywodschafft Lenczyc.

Hr. Matthias Gembicki, Starost von Nakzel. Des Palatinats von Lenczyc Confœderations Marschalck.

Hr. Johann Kvviackovvski, Schwerdträger von Hahicz.

Hr. Adam Svvanski, Truchses von Lenczyc.

Hr. Marcus Bardzinski, Notarius von Przedeck.

Woywodschafft Brzese in Cujavien.

Hr. Andreas Glembocki, Starosta von Brzese.

Hr. = = Richter von Kovvel.

Herr Jacob von Budzislavv Wysocki, Unter-Truchses von Gostynim.

Hr. Scholovvski, Burggraff von Brzese in Cujavien.

Woywod-

Woywodschafft Inovvlaclavv.

Hr. Andreas Oszeki, Jägermeister von Jnowlaclaw.

Hr. Pavvl Moravvski, Straroft von Ginewkow.

Herr Andreas Kolncki.

Herr Andreas Milevvski.

Terra Dobrynensis.

Hr. Joseph Narzymski, Starost von Boberwnck.

Hr. Alexander Nzeborski, Truchses von Dobrzyn.

Hr. Joh. Stanislavv Romecki, Marschall von der Dobrzynschen Confœderation.

Herr Ziminski, Starosta Lipinski.

Woywodschafft Plocko.

Hr. Albrecht Slovvski, Fahnträger von Plocko.

Hr. Andr. Mlecki, Unter-Schencke von Plock.

Hr. Joseph Zielncski, Fahnträger von Dobrzyn.

Hr. Johann Mlodziansvvski, Land-Notarius von Plocko.

Hr. Bogdam Moszovvski, Truchses von Plock.

Woywodschafft Mazovien.

Herr Boglevvski, Truchses und Marschalck von Czersk.

Terra Varsaviensis.

Hr. Narzemski, Fahnträger von Czechanow

Herr Adam Skulski.

Terra Viscensis.

Herr Thomas Rakovvski.

Hr. Frantz Chomentovvski.

Aus dem Palat: Podlachien.

Terra Drotinensis.

Herr Luzecki, Palatinides Podlachiæ.

Ter-

Terra Wyszogrodensis.
Hr. Adam Lasocki,
Starost von Wyßogrod.
Hr. Paul Jaroszevvski,
Schwerdträger von Plocko und
Burg-Richter von Wyßogrod.
Terra Zakroczynensis.
Hr. Ludvvig Lasocki,
Starost von Zakroczyn.
Herr Adam Zabicki,
Fahnträger von Zakroczyn.
Terra Czechanoviensis.
Hr. Przedvvoievvski Woyski
von Czekanovv.
Terra Lomzensis.
Herr Ludwig Zieliniski,
Fahnträger von Lomza.
Terra Rozanensis.
Herr Felicianus Karmevvski,
Woyski von Rozan.
Terra Livensis.
Herr Carl Oborski,
Starost von Lawa.
Herr Anton Czeciszevvski,
Unter-Truchses von Liwa.
Terra Nuzensis.
Herr Brzezinski,
Unter-Kämmerer von Nuß.

Hr. Godlevvski,
Starost von Nuß.
Terra Mzelnicensis.
Herr Krasnodelbski,
Untertruchses von Podlachien.
Herr Skivvski,
Untertruchses von Drohyck.
Terra Bielscensis.
Herr Jeruzelski,
Fahnträger von Bielsk.
Hr. Alexander Gasovvski,
Truchses von Bielsk.

Palat. Ravensis.
Herr Theodorus Plichta,
Kämmerer von Gnystyn und
Confœderations-Marschalck.
Hr. Laurentius Svvidzinski.
Terra Sochaczevviensis.
Herr Luszczevvski,
Truchses von Zakroczyn.
Hr. Paul Nzeborovvski,
Jägermeister von Sochaczevv.
Terra Gostynensis.
Hr. Felician Kraczvvski,
Starost von Gostynin.
Hr. Johan Krzeczevvski,
Jägermeister von Gostynin.

Des General-Confœderations-Marschalcks Eyd.

JCh schwere dem Allerhöchsten Drey-Einigen GOTT/ daß nachdeme ich auff Begehren der Woywodschafften/Kräysen und Districten, so in der Confœderation begriffen/ mich unterfangen das Ampt eines General-Confœderations-Marschalcks zu verwalten/ mich dabey sine ulla partialitate treu verhalten werde/ vermöge dessen/ so mir durch die geschriebene Confœderation committiret worden/ und nebst dem Herrn Cardinal Primas denen HHerren Senatoren, Consiliariis, und dem gantzen confœderirten Adel bey der Heil. Römischen Catholischen Religion, denen GOttes-Häusern/ der Crohn und G. F. Litthauen Rechten und Freyheiten/ circa omnia jura Cardinalia, und bey allen Confœderirten insgemein biß zu Außgiessung meines letzten Bluts-Tropffens stehen/ noch mein Marschalcks-Ampt verlassen werde/ so lange die Respublic tam ab intra qvam extra nicht wird befriediget seyn; und die aus den alten Schrancken ausgewichene Gesetze nicht wieder in ihr altes Gleisse gebracht worden. Alle zu meinem Marschalcks Gericht gehörende Sachen will Ich zugleich mit denen Herrn Consiliariis secundum jus scriptum justitiam & æqvitatem sine ulla personarum respectu amici & inimici Civis & peregrini, discrimine sublato, welches alles ich fide, honore & conscientia, als ein Redlicher von Adel zu halten schuldig bin/ so wahr Mir GOTT und sein Heiliges Leyden helffe!

Der Senatoren und Consiliariorum Eyd.

JCh N. N. schwere dem Allerhöchsten Drey-Einigen GOTT/ daß wie ich zu der General-Confœderation, welche zum Schutz der H. Catholischen Religion und Besserung Unser gebrochenen Gesetze gemachet werden/ trete/ bey derselben H. Catholischen Religion, bey dem Hrn. Cardinal Primate der Crohn und G. F. Litthauen bey dem Confœderations-Marschalck/ bey Uns selbst/ Unsern Brüdern/ dem Adel/ und jedem so in der Confœderation sich befinden wird/ oder zu derselben treten/ mit allen meinen Kräfften/ Gut und Blut an allen Orten stehen werde/ noch die Republic verlassen/ biß Sie tam ab intra qvam ab extra beruhiget werde; Wovon Mich weder einige Respecten, noch Gaben/ Verheissungen/ Freundschafft oder Haß abhalten sollen. Des Hrn. Cardinals Primatis und des Hrn. Confœderations-Marschalcks Universalen, will ich den schuldigen Gehorsahm leisten/ und ihnen genug thun. Mit gutem und getreuen Raht der Respublic und der Confœderation beywohnen. Der Feindlichen Parthey keine Warnungen communiciren/ keine Secreta eröffnen/ in keine schädliche Correspondentz weder selbst noch durch Subordinirte Persohnen mich einlassen. Vielmehr

mehr aber so mir etwas dem Gemeinen Besten und der Confœderation schädliches bewust seyn möchte/ dieselbe warnen / und nach Vermögen abzukehren mich bemühen. Die zum Gericht kommende Sachen recht richten/ und dabey GOTT/ die Gesetze und mein Gewissen vor Augen haben. So wahr Mir GOTT und sein unschuldiges Leyden helffe.

Die Jenigen aber/ so in den Woywodschafften/ Kräysen und Districten als Deputirte den Eyd von dem Adel abnehmen werden/werden dieses hinzusetzen: Das Er recht geschworen werde das Gezeugniß abhören / und selbes keinem ohne vorher geleisteten Eyd ausgeben.

Der Officianten und des Adels Eyd

Ist mit dem Obigen eins.

Stephanus Urbanowski,
Notarius Castrens. Uschovv. Secretarius Confœderationis Generalis.

Cujus qvidem Confœderationis supra Scriptæ idem Generosus Stephanus Urbanowski Notarius Castrensis Uschow modernæ Confœderationis offerens originale circa acta officii Castrensis Capitanealis Varsaviensis reliqvit, & relictum circa Acticationem ejusdem Confœderationis in acta præsentia manu suà subscripsit.

(L. S.)

Franciscus Loski, Pocillator Zakroczyn.
Vice-Capitaneus & Judex Castrens. Varsaviensis.

Correxit Stanski.